

[Vernehmlassung/Prüfung Mitwirkung](#)

Merkblatt Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung gemäss Mustervorschriften

Das Einrichten von Messgeräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs bildet die Grundlage der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung. Der Umfang und die Platzierung der Erfassungsgeräte sind für die **Qualität der Abrechnung ausschlaggebend**. Denn nebst der Messung des individuellen Verbrauchs der einzelnen Gebäudegruppen oder Nutzeinheiten, können **ergänzende Messpunkte wichtige Eckdaten** für eine optimale Verteilung der Energiekosten liefern. Dieses Merkblatt soll Planern, Behörden und Bauherrschaften die Notwendigkeit ergänzender Messeinrichtungen aufzeigen und bildet einen Zusatz zu den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014. Es gilt jeweils das kantonale Energiegesetz.

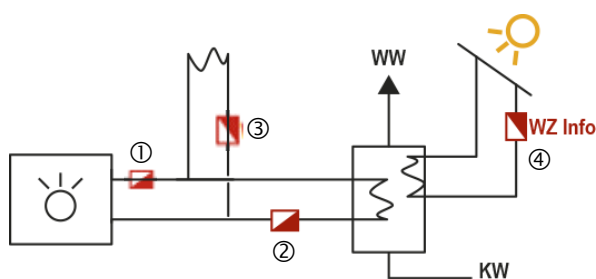
A. Messung der Energieverbrauchsmenge der Brauchwarmwassererzeugung

Grundlage: Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten. (Art. 1.38 Abs. 1)
Gleiches gilt in analogen bestehenden Gebäuden bei einer Gesamterneuerung des Warmwassersystems. (Art. 1.39 Abs. 1)

Die verursachergerechte Verteilung der Warmwasserverbrauchskosten pro Nutzeinheit ist durch den Einbau von Warmwasserzähler gewährleistet. Wird das Warmwasser ganz oder teilweise mit Hilfe einer zentralen Heizungsversorgung erwärmt, ist die Messung der Energiemenge von wichtiger Bedeutung und bei der Planung einzubeziehen.

Für die präzise Aufteilung der Energie zwischen Wassererwärmung und Heizung braucht es die Messung des Energieeintrags in den Warmwassererzeuger. Diese Energiemenge wird ins Verhältnis zum Gesamtenergieverbrauch gesetzt.

Bei der Planung und Ausführung des Messkonzepts sind daher folgende Punkte empfohlen:



① Die Platzierung der Wärmemessung ist so zu wählen, dass der Energieeintrag aus dem Heizungssystem vollständig erfasst wird.

② Damit die Energiemenge für Warmwasser ins Verhältnis zum Gesamtwärmeverbrauch gesetzt werden kann, ist dafür ebenfalls eine Messung vorzusehen.

③ Alternativ kann auch der Heizungsstrang gemessen werden (allerdings dann alle)

④ Die Messung von Vor- oder Nachwärmern alternativer Energiequellen (z.B. Energie von Sonnenkollektoren oder Wärmerückgewinnungsanlagen) ist nicht zwingend, es sei denn, die Energiemenge wird mindestens einem Teil der Nutzeinheiten verrechnet oder gutgeschrieben. Grundsätzlich dient die Installation von Wärmemessern jedoch der Information und erlaubt Erfolgskontrollen dieser Systeme.

Weitere Informationen zum Thema

VEWA – Modell zur verbrauchsabhängigen Energie- und Wasserkostenabrechnung
herausgegeben von EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE, Artikelnummer 805.156.D

www.svw-asc.ch

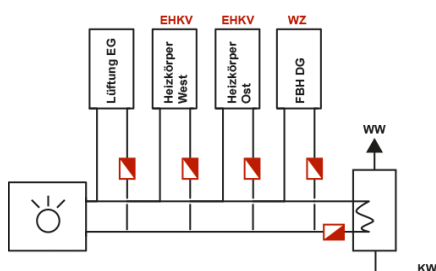
Informationen des Schweizerischen Verbands für Wärme- und Wasserkostenabrechnung SVW

B. Messung der Energiemenge pro Heizkreis

Grundlage: Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungssystems mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten. (Art. 1.39 Abs. 1)

Der Typ der Erfassungsgeräte für den individuellen Heizungsverbrauch einer Nutzeinheit ist abhängig vom Heizverteilsystem. Für die verursachergerechte Abrechnung ist die Vergleichbarkeit der Verbrauchsmengen relevant und daher der Einbau von Gruppenmessungen pro Heizstrang sehr von Vorteil.

Bei der Planung und Ausführung des Messkonzepts sind daher folgende Punkte empfohlen:



Damit die Verbrauchsmengen von Energiekreisen mit unterschiedlichen Messsystemen vergleichbar sind, sind diese mit je einer Gruppenmessung zu versehen.

Dabei ist auf die Vollständigkeit und Platzierung der Messung zu achten, damit die gerechte Berücksichtigung der Verteilverluste gewährleistet ist.

Kälteenergie ist von der Wärmeenergie abzugrenzen.

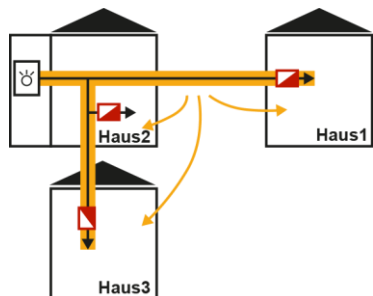
C. Messung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude

Grundlage: Neue Gebäude, die die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten. (Art. 1.38 Abs. 2)

Bei bestehenden Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung gilt Gleiches, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird. (Art. 1.39 Abs. 2)

Bei der Verteilung von Energiekosten geht es immer um die Aufwendungen der Gesamtanlage. Ein neues, zusätzliches oder ein saniertes Gebäude in einem Komplex ist daher immer Bestandteil einer Gesamtkostenabrechnung. In einem Messkonzept, welches eine solide Basis für die verbrauchsabhängige Abrechnung liefert, darf dieses Gebäude nicht autonom betrachtet werden.

Bei der Planung und Ausführung des Messkonzepts sind daher folgende Punkte empfohlen:



Alle Gebäude- oder Gebäudegruppen sind mit einer Messung ihres Gesamtverbrauchs (kann sich auch aus mehreren Messungen summieren) auszurüsten.

Dabei ist der Einbauort der Gebäudemessungen so zu wählen, dass die Verluste für alle Gebäude in gleicher Weise berücksichtigt werden. D.h. die Wärmezähler sind entweder alle in der Heizzentrale oder alle in den Unterstationen vorzusehen.

Impressum

SVW Schweizerischer Verband für Wärme- und Wasserkostenabrechnung
Steinerstrasse 37, Bern | www.svw-asc.ch | Juli 2018

Beteiligte, die zu diesem Merkblatt beigetragen haben:
fkr – Fachverband für Komfortregelung
GSGI – Gruppe der Schweizerischen Gebäudetechnik-Industrie
swki – Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren

 KGTV Initiative

Mit Unterstützung von:

 energie schweiz
Unser Engagement: unsere Zukunft.